



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 13.07.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

##### Beschluss Nr. 102/2009 Organisation und Kooperation der Energieregion Lausitz-Spreewald, Besetzung des Regionalforums

1. Der Kreistag beschließt die Kooperationsvereinbarung der Energieregion Lausitz-Spreewald entsprechend der beigefügten Anlage.

2. Der Kreistag benennt die folgende namentliche Besetzung des Regionalforums der Energieregion Lausitz-Spreewald: CDU Fraktion: Gerd Rothaug; SPD-B90/Grüne Fraktion: Barbara Hackenschmidt; Die LINKE-Fraktion: Joachim Pfützner; LUN/BVB/50Plus Fraktion: Daniel Mende; FDP/BfF/UWG Fraktion: Ulrich Hartenstein

##### Beschluss Nr. 100/2009 Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH

Der Kreistag beschließt: 1. die Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH mit dem in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Unternehmensgegenstand, 2. dass der Landkreis Elbe-Elster ein Stammkapitalanteil in Höhe von 5.000 EUR an der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH hält.

3. die in den Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH zu wählenden Mitglieder berichten dem Kreistag mindestens halbjährlich über die Tätigkeit der GmbH.

##### Beschluss Nr. 101/2009 Besetzung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH

Der Kreistag beschließt: In den Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH folgende 2 Mitglieder zu wählen:

Vorschlagende Fraktion	Mitglieder
CDU	Christian Jaschinski
SPD-B90/Grüne	Lutz Kilian

##### Beschluss Nr. 113/2009-2 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

1. Der Kreistag genehmigt die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben.

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Haushaltsstelle 8801.95000<br>Kreishaus Bad Liebenwerda<br>Riesaer Straße 17<br>(Sanierung Fassadenkonstruktion) | 245.000 EUR |
| b) Haushaltsstelle 8801.95010<br>Kreishaus Bad Liebenwerda<br>Riesaer Straße 17<br>(Sonnenschutzmaßnahmen)          | 85.000 EUR  |

- |  |             |
|--|-------------|
| c) Haushaltsstelle 0610.95010<br>Richtfunkvernetzung Herzberg -<br>Finsterwalde - Elsterwerda                | 36.000 EUR  |
| d) Haushaltsstelle 3520.93540<br>Elektronische Verleihung von Büchern<br>(Divibib)                           | 32.000 EUR  |
| e) Haushaltsstelle 3520.93540<br>Anschaffung eines Bücherbusses  | 361.000 EUR |
| f) Haushaltsstelle 1400.93540<br>Satellitenkommunikationsanlage für<br>mobile Einsatzleitung                 | 32.500 EUR  |
| g) Haushaltsstelle 1400.93540<br>Wärmebildkamera<br>(Mehrfachnutzung für Feuerwehr<br>und Gebäudemanagement) | 15.000 EUR  |
| h) Haushaltsstelle 8803.95010<br>Baumaßnahme Kreishaus<br>Finsterwalde, Tuchmacherstraße                     | 129.000 EUR |
| i) Haushaltsstelle 8810.96010<br>Baumaßnahme Kreishaus<br>Herzberg, An der Lanfter                           | 150.000 EUR |

Die Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 9000.36171 (Konjunkturpaket II). Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 bzw. 15 % wird durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2320.96002 (Sportfreianlage/Außenanlage Sängerstadt Gymnasium Finsterwalde) gedeckt.

2. Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6540.96400 - K 6248 OD Arnsnesta - in Höhe von 50.000,00 Euro. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Haushaltsstelle 6540.96010 - Projektierung Straßen.

3. Der Kreistag beschließt: Die Investitionsmaßnahme **Kreisstraße 6248 OD Arnsnesta - Haushaltstelle 6540.96400** - wird anteilig auf das Jahr 2010 mit einem Betrag in Höhe von 170.000 Euro vorgezogen. Die im Investitionsprogramm für das Jahr 2011 vorgesehenen Mittel reduzieren sich von 400.000 Euro auf nunmehr 180.000 Euro

4. Der Kreistag beschließt: Die durch die vorgenannten Umschichtungen im Jahr 2011 freiwerdenden Mittel in Höhe von insgesamt 329.000 Euro sind für die Rekonstruktion der Oberschule Bad Liebenwerda zu verwenden.

##### Beschluss Nr. 134/2009 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Ausgabe:

- |  |
|--|
| a) für den „Ersatzneubau Sporthalle“ Oberschule Herzberg,<br>Kaxdorfer Weg, Haushaltsstelle 02.2202.95011 i. H.<br>v. 115.000,00 EUR   |
| b) für die „Sanierung Sporthalle“ Oberschule Falkenberg,<br>C.-Zetkin-Straße, Haushaltsstelle 02.2205.94001 i. H.<br>v. 150.000,00 EUR. Die Deckung der jeweiligen überplan- |

mäßigen Ausgaben erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 02.2202.95001 (HAR), Oberschule Herzberg, Kaxdorfer Weg, Sanierung Schulgebäude.

#### **Beschluss Nr. 137/2009 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben**

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe: für den 2. Bauabschnitt der Schulhofgestaltung an der Oberschule in Elsterwerda, Schulweg 7, in Höhe von 101.841,93 EUR bei der Haushaltsstelle 02.2203.96100.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

- 40.000,00 EUR	Hhst. 02.2203.95010	Oberschule Elsterwerda, Innenausbau FuR
- 9.000,00 EUR	Hhst. 02.2203.93540	Oberschule Elsterwerda, Inventarbeschaffung
- 26.550,00 EUR	Hhst. 02.2203.36150	Konjunkturpaket II für kleinteilige, investive Projektförderung der sonstigen Bildungsinfrastruktur
- 15.098,61 EUR	Hhst. 02.2206.93540	Oberschule Finsterwalde, Inventarbeschaffung (HAR)
- 6.462,30 EUR	Hhst. 02.2203.95010	Oberschule Elsterwerda, Innenausbau (HAR)
- 4.731,02 EUR	Hhst. 02.2203.96010	Oberschule Elsterwerda, Elektroarbeiten (HAR)

#### **101.841,93 EUR Gesamt 2. BA**

#### **Beschluss Nr. 132/2009 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2008**

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2008 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

##### **Vorsitzender**

a) Peter Hans

##### **1. Stellvertreter**

b) Hartmut Kühn

##### **2. Stellvertreter**

c) Wilfried Schrey (bis 18.12.2008)

d) Christian Jaschinski (ab 18.12.2008)

##### **Mitglieder**

e) Maria gr. Darrelmann (bis 18.12.2008)

f) Andreas Holfeld

g) Christian Jaschinski (bis 18.12.2008)

h) Bernd Raum

i) Dr. Jürgen Spillecke

j) Bernd Güttes

k) Michael Oecknigk (bis 18.12.2008)

l) Ulrich Jachmann (ab 18.12.2008)

m) Thomas Lehmann (ab 18.12.2008)

n) Elena Schulz (ab 18.12.2008 bis 02.02.2009)

o) Gaby Blaser

p) Michael Lenk

q) Frank Prescher (bis 18.12.2008)

r) Jens Weinert

s) Peter Steinberger

t) Hans-Joachim Rüdiger (ab 18.12.2008)

##### **Stellvertretende Mitglieder**

u) Werner Busse

v) Udo Feinbube (bis 18.12.2008)

w) Sandra Casper (bis 18.12.2008)

x) Mirko Freigang (ab 18.12.2008)

y) Torsten Weigl (ab 18.12.2008)

#### **Beschluss Nr. 098/2009 Seniorenpolitische Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 121/2009 Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgetischen Dienste (Neufassung)**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgetischen Dienste (Neufassung). (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 129/2009 Übernahme der Schulträgerschaft für die Robert-Reiss-Oberschule Bad Liebenwerda gem. § 142 Brandenburgisches Schulgesetz**

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Schulträgerschaft für die Robert-Reiss-Oberschule Bad Liebenwerda zum 1. Januar 2010. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Verhandlungen zu führen und Vertragsabschlüsse zu tätigen.

#### **Beschluss Nr. 130/2009 Neufassung der Gebührensatzung für Umschüler am Oberstufenzentrum Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschüler am Oberstufenzentrum des Landkreises. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 090/2009-3 Personalsituation der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster/ Haushalt**

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von 6 zusätzlichen Stellen Musikschullehrer/innen im Stellenplan - UA 003330 - in der Entgeltgruppe 9 für die Festanstellung von 6 Honorarlehrer/innen der Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und beauftragt die Verwaltung, die Honorarordnung der Kreismusikschule zu überarbeiten mit dem Ziel, die Honorarsätze zu erhöhen und damit den Honorarkräften die Möglichkeit zu eröffnen, sich sozial absichern zu können. Die Finanzierung des entstehenden Mehrbedarfes erfolgt durch a) Reduzierung des Leistungsumfanges bei der Reinigung in Schulen (jährliche Einsparung = 180.000,00 Euro) b) Verwendung von Gewinnabführungen kreislicher Unternehmen in Höhe von jährlich 40.000,00 Euro)

#### **Beschluss Nr. 136/2009 Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2002 bis 2007 des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag nimmt den beiliegenden Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - vom 08.04.2009 sowie die Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster hierzu gemäß § 105 Abs. 5 BbgKVerf zur Kenntnis.

## **Seniorenpolitische Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster**

### **Handlungsprioritäten nach dem Weltaltenplan der Vereinten Nationen**

- Soziale Teilhabe älterer Menschen, politische Vertretung und soziale Integration
- Solidarität zwischen den Generationen
- Abwanderung junger Menschen und die Auswirkungen auf die Älteren
- Schutz älterer Menschen vor Missbrauch und Gewalt
- Größere Aufmerksamkeit für ältere Menschen in ländlichen Regionen
- Gesundheitsförderung für ältere Menschen.

### **Vorwort**

Liebe Bürgerinnen und Bürger, kaum ein Thema wird in den Medien so viel und häufig kontrovers diskutiert wie die demographische Entwicklung: Während die Zahl der Geburten stagniert oder gar sinkt, steigt die Zahl älterer Menschen. Die Probleme, die mit dem demografischen Wandel und den komplexen Veränderungen in der Gesellschaft einhergehen, können weder durch diese Leitlinien noch durch ande-

re Beschlüsse gelöst werden. Jedoch können sie den Verantwortlichen in den Kommunalverwaltungen einen Impuls geben, sich verantwortungsvoll für die älteren Menschen in der Region einzubringen.

Wir benötigen nicht nur soziale Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen, sondern müssen die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Fähigkeit der älteren Generation zur eigenständigen Bewältigung des Alltags gestärkt wird.

Diese Leitlinien sollen Richtschnur sein für alle die sich für das Wohl und das selbst bestimmte Leben von Seniorinnen und Senioren verantwortlich fühlen. Damit vor Ort seniorenrechtliche Lebensbedingungen geschaffen oder gestaltet werden, damit die hier aufgeführten Ziele bewältigt werden können, ist ein partnerschaftliches Miteinander aller im sozialen Bereich tätigen Akteure, sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche, erforderlich.

Bürgerschaftliches Engagement bildet das Rückgrat unseres Gemeinwesens. Es sind die unzähligen ehrenamtlich Tätigen in den Dörfern und Städten, die das Herz unserer Gemeinschaft schlagen lassen. Es ist die tagtägliche Leistung der Vereine und Verbände, die als Organe unserer Bürgergesellschaft deren Funktionieren und deren Zusammenhalt garantieren.

Klaus Richter

Reiner Weger

Landrat

Vorsitzender Kreisseniorenbeirat

## 1. Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Elbe-Elster

Im Landkreis Elbe-Elster wohnten am 29. Februar 2008 nach vorläufigen Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 117.136, davon 58.017 Bürger und 59.119 Bürgerinnen.

	31.12.1997	31.12.2001	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007
Insgesamt	135.624	129.066	122.031	119.773	117.522
Männlich	66.484	63.602	60.449	59.356	58.252
Weiblich	69.140	65.464	61.582	60.417	59.270
> 65 Jahre	21.675	23.780	25.882	27.612	

Die Bevölkerungsprognose für unseren Landkreis lautet (Bericht d. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg von April 2008):

	2006	Progn.jahr 2010	Progn.jahr 2015	Progn.jahr 2020	Progn.jahr 2030	Entw. 2030 geg. 2006
gesamt	119.773	112.690	105.750	99.840	86.730	
> 65 J.	27.612	25.000	26.300	30.000	39.900	
= in %	19,8	22,2	24,9	30,0	46,0	auf 72,4 %

Zum Durchschnittsalter liegen folgende Zahlen vor:

Durchschnittsalter	1997	2006	Prognose 2030
gesamt	40,7	45,3	54,2
männlich	38,4	43,1	52,3
weiblich	43,0	47,4	56,0

Der Anteil älterer Bürger und Bürgerinnen steigt und der Anteil Jüngerer sinkt.

Der demografische Wandel wird im Wesentlichen durch vier Trends bestimmt: Geburtendefizit, Wanderungen, Alterung und räumliche Entwicklung.

Während für das gesamte Land Brandenburg der Rückgang der Bevölkerung um knapp 14 % prognostiziert wird, sinkt die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen im Landkreis Elbe-Elster laut Prognose um etwa 27,6 % (119.773 im Jahr 2006 auf 86.730 im Jahr 2030).

## 2. Handlungsfelder für und mit Seniorinnen und Senioren

Hier bedarf es zunächst eines realistischen „positiven“ Alten- und Altersbildes. Die Gruppe der Seniorinnen und Senioren ist ebenso heterogen wie die anderer Lebensphasen. Es müssen persönliche Biografien, der sozioökonomische Status, Bildung, Kultur und Migrationshintergrund, Gesundheitszustand, Behinderungen, Geschlechtszugehörigkeit, das Wohnen im Familienverbund oder als Single, in der Stadt oder auf dem Land, der Ausbau von Kontakten sowie unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden.

Daraus können sich anspruchsvolle Tätigkeitsfelder und eine Vielzahl interessanter Angebote für ältere Menschen ergeben. Die neue Generation von „Alten“ wächst mit ganz eignen Ansprüchen heran, auf die die Handlungsfelder für und mit Seniorinnen und Senioren auszurichten sind.

Für diese Wünsche und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen sollten von den Kommunen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden und/oder auch kommerziellen Einrichtungen Angebote zur Verfügung stehen.

Ziel der Handlungsfelder sollte sein:

**Erhalt einer den individuellen Bedürfnissen und Interessen entsprechenden befriedigenden Lebenssituation. Das betrifft insbesondere zwei Bereiche:**

- 1 Bereitstellung von Angeboten für eine selbst bestimmte, anspruchsvolle und sinnerfüllte Lebensführung für Seniorinnen und Senioren,
  - zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
  - zur aktiven Freizeitgestaltung bzw. zum Austausch gemeinsamer Interessen, z. B. können solche Aktivitäten der Erholung, Entspannung, Geselligkeit, der kreativen Freizeitgestaltung und Bildung/Weiterbildung dienen.
 (Gemäß § 3 der Gemeindeordnung gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden die Entwicklung des kulturellen Lebens sowie der Bedingungen für Freizeit und Erholung, d. h. Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger)

- zur aktiven Mitwirkung im Sinne des Gemeinwohls für die gemeinschaftsbezogene Lebensgestaltung, z. B. freiwilliges Engagement und politische Partizipation: Seniorenbeiräte, Projekte, Parteien, Verbände Vereine.
2. 2 Bereitstellung von Hilfen und pflegeflankierenden Angeboten für eine möglichst selbst bestimmte Lebensführung Dem Landkreis obliegt die Vorhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen mit Hilfebedarf. Die freie Wohlfahrtspflege wird als die Gesamtheit aller sozialen Dienstleistungen, die in organisierter Form freiwillig und gemeinnützig erbracht werden, definiert und ist die sinnvolle Ergänzung der staatlichen Fürsorge.
- 3. Leitlinien der Seniorenpolitik für den Landkreis Elbe-Elster**
3. 1 Der Landkreis Elbe-Elster setzt sich für Bedingungen ein, die ein aktives Altern ermöglichen. Vorrangig geht es dabei um eine aktive ausdauernde Rolle der Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.  
Die ehrenamtliche Arbeit von Seniorinnen und Senioren ist vielgestaltig. Sie berührt alle Lebensbereiche älterer Menschen, aber sie ist auch für jüngere Generationen unverzichtbar. In Parteien, Gewerkschaften, Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kirchlichen Einrichtungen und anderen Interessengruppen sind Seniorinnen und Senioren aktiv.  
Die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements sieht der Landkreis Elbe-Elster als eine sehr wichtige Aufgabe an.
3. 2 Die ehrenamtliche Arbeit der Seniorinnen und Senioren ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Generationssolidarität. Dazu gehört die Arbeit in der eigenen Familie und auch der außerfamiliäre Dialog.  
In traditionellen Familienbanden unterstützen die Großeltern die Jüngeren in vielen Lebenspunkten, sie leisten oft ideelle und materielle Hilfe. Aber auch umgekehrt sichern die Jüngeren durch Hilfe den Älteren einen Verbleib in ihrer vertrauten Umwelt. Das wirtschaftlich bedingte Abwandern junger Menschen und die anhaltende niedrige Geburtenrate verringern unaufhaltsam diese traditionellen Familienstrukturen.  
Um das Miteinander der Generationen weiter voran zu bringen, sind neue Formen zu entwickeln:  
- gemeinsame Veranstaltungen, Treffs, Projekte mit der Orientierung „Alt - Jung“, Generationstreffs in den Organisationen, Verbänden, Vereinen  
- Organisation von Projekten, bei denen ältere Menschen ihre Erfahrungen weitergeben und Kontakte zu Jugendlichen aufbauen können (z. B. Heimatgeschichte/Kultur, Naturschutz, Vereinbarungen mit Schulen, besonders Ganztagschulen, Mehrgenerationenhäuser)  
- Veranstaltungen organisieren, bei denen die Älteren von Jüngeren lernen (z. B. Schüler erklären den Computer, das Handy, Oma- und Opa-Tage in den KiTa's)
3. 3 Es geht verstärkt auch um die Nutzung der Potenziale von Älteren auf dem Arbeitsmarkt. Dazu sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Kreisverwaltung mit der Wirtschaft, aber auch die Möglichkeiten des zweiten Arbeitsmarktes zu nutzen.  
Die wachsende Altersarmut ist das Ergebnis von hoher Arbeitslosigkeit. Haben junge Menschen noch oft die Möglichkeit durch Abwanderung oder Zusatzqualifikation nicht arbeitslos zu werden, sind die Möglichkeiten für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehr gering.
3. 4 Zur Wahrung der gesundheitlichen Prävention und Betreuung auch in unserem dünn besiedelten Kreis, der einen wachsenden Anteil älterer Menschen und damit mehr ärztliche Versorgung erfordert, muss die medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Das Land Brandenburg hat bundesweit die schlechteste Arztdichte. Das schlechte Bild wird sich weiter verschlimmern, da viele Ärzte infolge ihres Alters nicht mehr tätig sein werden und jüngere Ärzte nicht ausreichend neu hinzukommen. Die Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Bedarfsplanung weist für den Landkreis Elbe-Elster nachstehendes Verhältnis Einwohner pro Arzt aus:

(Stand 31. März 2009)

Arztgruppe	IST	Schlüssel KV/ Einwohner je Arzt	SOLL
Hausärzte	78	1.629	73
Anästhesisten	2	117.612	1
Augenärzte	6	25.778	5
Chirurgen	4	62.036	2
Hautärzte	2	55.894	3
Frauenärzte	12	14.701	8
HNO-Ärzte	3	42.129	3
Fachärztlich tätige			
Internisten	4	44.868	3
Kinderärzte	6	27.809	5
Nervenärzte	3	47.439	3
Psychotherapeuten	9	16.615	8
Orthopäden	4	34.214	4
Radiologen	0	156.813	1
Urologen	3	69.695	2

\* die entsprechenden Bedarfszahlen werden nach den allgemeinen Verhältniszahlen Einwohner/Arztrelation für die nach der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte v. 16.10.2000 definierten Raumgliederungen gestaltet (LK Elbe-Elster = Typ 7)

\* für die Berechnung des Versorgungsgrades wurde der Stand 31.12.2007 mit 117.522 Einwohnern des Landkreises verwendet

3. 5 Bei Entscheidungen des Landkreises zu Wohnraum, Wohnumfeld und Infrastruktur ist die barrierefreie Teilhabe zu ermöglichen. Der öffentliche Personennahverkehr sollte sich an den Mobilitätsbedürfnissen älterer Menschen orientieren.

Die Menschen haben i. d. R. das Bedürfnis, so lange wie möglich selbstständig zu wohnen und zu handeln. Infolge höheren Alters und damit einhergehender Pflegebedürftigkeit kommen den Wohnformen Wohngemeinschaft, betreutem Wohnen und Heim wachsende Bedeutung zu. Für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs sind die tatsächlichen Bedürfnisse der Senioren, der Menschen mit Mobilitätsbehinderung und der Nicht-Pkw-Fahrer zu ermitteln. Im Ergebnis muss eine Mischung mit öffentlichem Personennahverkehr, Rufbussen und Bürgerbussen die bezahlbare Mobilität der Senioren sichern.

3. 6 Bei der häuslichen Pflege brauchen die nicht professionell Pflegenden Hilfen in Form von Beratung, Begleitung und Entlastung. Neben bisherigem Zuhause und normalen Pflegeheimen sind alternative Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Der überwiegende Wunsch, im bekannten Wohnumfeld wohnen zu bleiben, ist stärker zu berücksichtigen.

Nicht unberücksichtigt dürfen die Menschen bleiben, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, aber Hilfen im Alltag benötigen oder Beratung zusätzlich zur Pflege benötigen sowie die Menschen mit Behinderung. Zur Aufklärung dient ein vom Landkreis zu erarbeitender Wegweiser, der regelmäßig aktualisiert wird.

Der Landkreis fördert die ambulante soziale Alten- und Behindertenhilfe im Rahmen des jährlichen Haushalts. Der Aufbau von Netzwerken, Begegnungsstätten u. ä. ist in den Kommunen gemeinsam mit den örtlichen Seniorenbeiräten zu organisieren. Anlässlich der Seniorenwoche werden Menschen geehrt, die sich im häuslichen Bereich, in Diensten oder Einrichtungen besonders engagieren.

Der Landkreis Elbe-Elster erfasst Daten und erarbeitet Analysen, um die künftigen Anforderungen für „Pflege in der Wohnung“ und „Wohnen in der Pflege“ für ambulante und stationäre Versorgungsstruktur zu erkennen und öffentlich zu machen.

3. 7 Der Kreissenorenbeirat entwickelt sich zum seniorenpolitischen Partner des Kreistages und des Landkreises Elbe-Elster sowie der Seniorenbeiräte der Ämter, Städte und Gemeinden

Die Arbeit des Kreissenorenbeirates konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte

- Beratung des Kreistages und des Landrates in seniorenpolitischen Fragen
- Einflussnahme zur Bildung von arbeitsfähigen Seniorenbeiräten in allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises- Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den örtlichen Seniorenbeiräten zu Gesetzen, kommunalpolitischen Entscheidungen u. Ä., soweit sie Senioren betreffen.
- Enge Zusammenarbeit mit den auf Kreisebene tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, soweit sie sich mit seniorenpolitischen Fragen beschäftigen.

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt zur Organisation der Arbeit des Kreissenorenbeirates einen Zuschuss im Haushaltsplan (Orientierung: 100 Euro je örtlichem Seniorenbeirat). Zur Durchführung der Brandenburgischen Seniorenwoche wird dem Kreissenorenbeirat eine jährliche Summe von mindestens 3.500 Euro bereitgestellt.

Herzberg, 14. Juli 2009

## Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste vom 14. Juli 2009

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2009 folgende Richtlinie beschlossen.

### Allgemeine Förderungsgrundsätze

#### 1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

- 1.1 Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII fördert der Landkreis Elbe-Elster ambulante soziale Dienste, die die gesetzliche Pflege- bzw. Eingliederungshilfe-Leistungen flankieren. Ziel ist die Vorhaltung einer bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur auf örtlicher Ebene, die geeignet ist, stationäre Aufenthalte zu vermeiden bzw. zu verzögern.

Das jeweilige Angebot ist in einer Kurzkonzeption darzustellen und mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung bei Antragstellung einzureichen.

Darüber hinaus können Projekte, Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfedankens orientieren.

- 1.2 Als Träger dieser Dienste sind vorrangig die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen gemeinnützigen Träger, Verbände und Vereine sowie Selbsthilfegruppen zu berücksichtigen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Fördergegenstand beinhaltet notwendige Personal- und Sachkosten für soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste sowie für kulturelle Maßnahmen, Angebote und Dienste, die das bürgerschaftliche Engagement und die Selbsthilfe entwickeln und stärken.

- 2.2 Für die unter 2.1 bezeichneten Aufgaben können die Träger der Maßnahmen haupt-, neben- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen.

#### 3. Zuweisungsempfänger

- 3.1 Zuweisungsempfänger sind vorrangig
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenarbeit sowie Behindertenhilfe tätigen gemeinnützigen Träger und Verbände,
  - Selbsthilfegruppen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen für sich und ihre betroffenen Angehörigen suchen.
- 3.2 Die Zuweisungsempfänger zu Punkt 3.1 sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

#### 4. Zuweisungsvoraussetzungen

- 4.1 Die durchzuführenden Maßnahmen, Dienste und Veranstaltungen müssen den Personen zugute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander verpflichtet.
- 4.3 Der Landkreis Elbe-Elster behält sich vor, eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger am Gesamtfinanzbedarf für die ambulanten sozialen Dienste festzulegen.
- 4.4 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesplan oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist bei Bedarf nachzuweisen.
- 4.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

#### 5. Verfahren

- 5.1 Antragsverfahren  
Die Anträge auf Gewährung einer Zuweisung sind in der Regel bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen mit den zutreffenden Antragsformularen und entsprechenden Anlageblättern für das folgende Kalenderjahr beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.
- 5.2 Bewilligungsverfahren  
Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster erteilt dem Antragsteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

#### 6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung kann in Form einer

- a) Festbetragsfinanzierung
  - b) Anteilsfinanzierung
- gewährt werden. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

#### 7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Zuweisungsempfänger erbringen gegenüber dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils im entsprechenden Bewilligungsbescheid genannten Frist einen Verwendungsnachweis. Es sind das mit dem Bewilligungsbescheid zugegangene Verwendungsnachweisformular und die formgebundenen Anlageblätter zu verwenden.
- 7.2 Es ist nachzuweisen, dass die gewährten Zuwendungen entsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 7.3 Die Zuweisungsempfänger haben die Originalbelege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.
- 7.4 Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

## 8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Dienste vom 28. März 2006 außer Kraft.

Herzberg, den 14. Juli 2009

Klaus Richter  
Landrat

## Förderbereich A

### Ambulante soziale und gesundheitsfürsorglichen Dienste

Die Erhaltung eines einheitlich vernetzten ambulanten Versorgungs- und Betreuungssystems mit einem breiten und differenzierten Leistungsspektrum ist das Ziel der Förderung sozialer Dienste.

Gefördert werden insbesondere solche Dienste, die auf die ganzheitliche und aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung, auf den Verbleib im Wohnumfeld sowie auf die Beratung und Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich Wohnen, ausgerichtet sind. Gefördert werden können notwendige Personal- und Sachkosten für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgliche Dienste in den Fachplanungsbereichen

- Beratung und Betreuung von alten, pflegebedürftigen und behinderten sowie von Pflegebedürftigkeit und Behinderung bedrohten Menschen und deren Angehörige
- ambulante Sterbebegleitung
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt
- Beratung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Bereich Wohnen
- familienentlastender Dienst (FED) und familienunterstützender Dienst (FUD).
- Wohnraumanpassungsberatung

Antragsunterlagen: Grundantrag A  
Förderung: Anteilsfinanzierung  
Antragsfristen: 15. Mai des laufenden Jahres für das kommende Jahr  
Abweichend für das Förderjahr 2010 ist der Antrag bis zum 15. August 2009 mit einem Kurzkonzept und einer Leistungsbeschreibung einzureichen

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest - P auf Mittelanforderung

## Förderbereich D

### Projekte

Projekte, die nicht im Förderbereich A erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern, können nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieses Projektes hat.

Antragsunterlagen: Grundantrag D  
Förderung: Anteilsfinanzierung \*  
Antragsfristen: 15. Mai des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest - P auf Mittelanforderung.

\*Ausnahmen bei der Finanzierung ergeben sich aus der Vorgabe der übergeordneten Stelle zur Finanzierung von Projekten.

## Förderbereich E

### Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c und d des SGB XI

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen. Gefördert werden können anteilige Personalkosten für die begleitende Fachkraft, Aufwendungen für die Qualifizierung der Helferinnen und Helfer und anteilige Sachkosten für die Betreuungsangebote

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- Angebote zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich durch Helferinnen- und Helferkreise
- Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung
- Familienentlastende Dienste

Antragsunterlagen: Grundantrag E  
Förderung: Anteilsfinanzierung  
Antragsfristen: 15. Mai des laufenden Jahres  
Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt entsprechend ANBest-P auf Mittelanforderung

## Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschüler an den Oberstufenzentren des Landkreises vom 14. Juli 2009

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 [Nr. 15], S. 210) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 [Nr. 09], S. 172, 177) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. Juli 2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschüler am Oberstufenzentrum des Landkreises.

### § 2

#### Oberstufenzentrum des Landkreises

Die Umschüler nehmen am Unterricht an dem Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster teil:

Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Feldstraße 7a, Elsterwerda

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Entscheidung des Schulträgers zur Aufnahme von Umschülern ist die vorhandene Aufnahmekapazität im jeweiligen Ausbildungsberuf, in dem immer die berufsschulpflichtigen Schüler den absoluten Vorrang haben.

### § 4

#### Gebührensätze

Die Unterrichtsgebühren sind Stundengebühren. Der Landkreis Elbe-Elster stellt dem für den Umschüler zuständigen Träger der Maßnahme die Anzahl der Unterrichtsstunden entsprechend dem gültigen Lehrplan in Rechnung.

Die Stundensätze für die einzelnen Berufsfelder betragen:

	<b>Berufsfeld</b>	Stundensatz in <b>EUR</b> (Unterrichts- stunde 45 Minuten) <b>ab</b>	
<b>Farb- und Holztechnik</b>	Maler/in/Lackierer/-in	3,00	
	Tischler/-in	3,40	
	Holzmechaniker/-in	2,55	
	Holzbearbeiter/-in	2,55	
	Gestalter/-in für visuelles Marketing	2,55	
	Bau- und Metallmaler/-in	2,55	
	Gestaltungstechnische/r Assistent/-in	2,55	
	Assistent/-in für Innenarchitektur	2,10	
	<b>Bautechnik</b>	Maurer/-in	2,55
		Zimmerer/Zimmerin	2,55
Dachdecker/-in		2,55	
Denkmaltechnischer Assistent/-in		2,10	
Bauten- und Objektbeschichter/-in		2,55	
Holzbaufacharbeiter/-in		2,55	
Ausbaufacharbeiter/-in		2,55	
<b>Elektrotechnik</b>	Baustoffprüfer/-in	2,55	
	Hochbaufachwerker/-in	2,55	
	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	2,70	
	Elektroniker/-in FR		
	Energie- und Gebäudetechnik	2,70	
	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	2,70	
	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	2,70	
	Mechatroniker/-in	2,70	
	<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>	Groß- und Außenhandelskauffrau/-mann	2,10
		Fachkraft für Lagerlogistik	2,10
Fachlagerist/-in		2,10	
Einzelhandelskauffrau/-mann		2,10	
Verkäufer/-in		2,10	
Verwaltungsfachangestellte/-r		2,10	
Bürokauffrau/-mann		2,10	
Kaufmännischer Assistent/-in		2,10	
Friseur/-in		2,10	
<b>Metall</b>		Metallbauer/-in	2,55
	Kraftfahrzeugmechaniker/-in	3,05	
	Kraftfahrzeug-Service-mechaniker/-in	3,05	
	Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	3,05	
	Industriemechaniker/-in	2,55	
	Maschinen- und Anlagenführer/-in	3,05	
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Lüftungs- und Klimatechnik	3,05	
	Zerspanungsmechaniker/-in	2,55	

## § 5

### Rechnungslegung

Ein Gebührenbescheid wird jeweils zum Ende des Schuljahres durch das Schulverwaltungs- und Sportamt, mit dem Nachweis der erteilten Unterrichtsstunden für den Umschüler im gewählten Berufsfeld, erstellt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 6

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 1. September 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster vom 29. Mai 2001 außer Kraft.

Herzberg, den 14. Juli 2009

*Klaus Richter*  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Landwarenhaus und Mittelschänke einschließlich Platzsituation, 04932 Hirschfeld

#### hier: Löschung als Denkmal mit Gebietscharakter

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 ist das bezeichnete Denkmal mit Gebietscharakter am 08.06.2009 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht worden. Das Denkmal mit Gebietscharakter ist in einer solchen Weise verändert, dass die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Daher besteht an seiner Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) und die Eintragung war zu löschen. Der Schutz der Einzeldenkmale, die in dem Denkmal mit Gebietscharakter liegen, bleibt von dieser Löschung unberührt. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Hofmann, Sachgebietsleiterin der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469101), gern zur Verfügung.

*Frank George*  
Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

### Straßenanger, von der Kirche bis zum Gasthaus „Zur Linde“, 04936 Großthiemig

#### hier: Löschung als Denkmal mit Gebietscharakter

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 ist das bezeichnete Denkmal mit Gebietscharakter am 08.06.2009 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht worden. Trotz aller Bemühungen haben die Summe der Veränderungen an der historischen Substanz sowie die Pflasterung der Lindenstraße mit einem Betonverbundpflaster dazu geführt, dass sich das historische Erscheinungsbild des Ortes stark verändert hat. Die Eintragungsvoraussetzungen sind dadurch entfallen. Es besteht an der Erhaltung dieses Denkmals mit Gebietscharakter kein öffentliches Interesse mehr (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) und die Eintragung war zu löschen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Hofmann, Sachgebietsleiterin der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469101), gern zur Verfügung.

*Frank George*  
Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

### Marktplatz und mittelalterliche Stadtanlage, 03249 Sonnewalde

**hier: Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004**

Das Denkmal wurde 1991 in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Finsterwalde (seit 1993 Landkreis Elbe-Elster) übernommen. Mit dem Inkrafttreten des novellierten Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes am 01.08.2004 ist es Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg geworden.

Da es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter gemäß § 28 Absatz 2 BbgDSchG handelt, wurde eine Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste um die nach § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes erforderlichen Angaben notwendig. Diese Ergänzung wurde dem Landkreis nunmehr durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) mit Sitz in Zossen (OT Wündsdorf), welches für die Führung und Veröffentlichung der Denkmalliste des Landes Brandenburg zuständig ist, übergeben.

Die untere Denkmalschutzbehörde gibt diesbezüglich die folgende Nachbegründung zur Kenntnis.

#### Präambel

Bei dem Denkmal „Marktplatz und mittelalterliche Stadtanlage“ in Sonnewalde handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) 1, das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991 2 in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Elbe-Elster (bis 1933 Finsterwalde) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz 3 als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis Elbe-Elster, Ort und Gemeinde Sonnewalde, mit der Bezeichnung 'Marktplatz und mittelalterliche Stadtanlage' geführt.

#### Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

##### 1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):

**Marktplatz und mittelalterliche Stadtanlage  
03249 Sonnewalde**

##### 2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs

###### (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):

###### a) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal umfasst die historische Altstadt von Sonnewalde in ihren durch die einstige Stadtbefestigung umschriebenen Grenzen. Zu dem Denkmal gehören Brauhausgasse, Breite Straße, Enge Straße, Hintergasse Markt, Mittelstraße und Schlossstraße 1 - 5 und 10 - 20 mit ihren anliegenden Parzellen.

Es erstreckt sich auf die in der Gemarkung Sonnewalde, Flur 1 gelegenen Flurstücke 385 (teilweise), 386-388, 389/2, 389/4, 391 (teilweise), 408, 409, 412/1, 412/2, 413 - 415, 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 418/1, 418/2, 418/4 - 418/11, 419, 420, 421/2, 422/1, 422/2, 424, 426, 428 - 430, 506, 589 - 606, 608-645, 646 (teilweise), 647 (teilweise), 648 (teilweise), 649 (teilweise), 650 (teilweise), 651 (teilweise), 652 (teilweise), 653 - 659, 673 - 675, 678, 723 (teilweise), 735 - 738; Flur 4, Flurstücke 87, 89/1, 93/1, 411 - 420; Flur 5, Flurstücke 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 25 (teilweise), 27/1, 441, 442, 443 (teilweise), 444, 446 (teilweise), 447 (teilweise), 451, 461.

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

###### b) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst insbesondere:

1. **den aus dem Mittelalter überkommenen, im 17. Jahrhundert erweiterten Grundriss Sonnewaldes, eine charakteristische städtebauliche Situation**, die geprägt wird durch:
  - die annähernd rechteckige Stadtfläche,
  - das regelmäßige rechtwinklige Straßennetz,
  - den im Norden und Osten in den Straßenzügen Am Wall und An der Molkerei sowie dem Grünzug zwischen Kirche und Vorderschloss ablesbaren Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung,
  - den nahezu über die gesamte Breite des Ortes in Ost-West-Richtung verlaufenden, sich nach Osten verengenden Markt,
  - die nicht ganz regelmäßigen Bebauungslinien,
  - die historisch überlieferte Parzellenstruktur mit langgestreckten, bis zur nächsten Straße geführten Grundstücken.
2. **das von der umfangreich erhaltenen Bausubstanz getragene historische Erscheinungsbild, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen sowie durch die Maßstäblichkeit der historischen Bebauung**, die geprägt wird durch:
  - die zur Straße traufständigen, in die geschlossene Bebauung eingebundenen zumeist zweigeschossigen verputzten Wohnhäuser mit geschlossenen Satteldächern
  - die zweigeschossigen, etwas höheren Wohnhäuser, am Markt, die vielfach Ladeneinbauten im Erdgeschoss aufweisen,
  - die eingeschossigen Wohnhäuser, welche alle Straßenzüge außer dem Markt und der Schlossstraße als untergeordnete Straßen ausweisen,
  - die von landwirtschaftlichen und kleinhandwerklichen Wirtschaftsformen geprägten Nebengebäude an den Längsseiten der Parzellen und die Torgebäude, letztere insbesondere auf der Nordseite in der Breiten Straße, der Nordseite der Hintergasse sowie der Westseite der Engen Straße,
  - die durch ihre besondere Funktion, Gestaltung und Maßstäblichkeit das Stadtbild maßgeblich prägende Kirche,
  - das vor dem Chor der Kirche stehende, zum Markt hin ausgerichtete Kriegerdenkmal,
  - die charakteristische Anordnung und besondere Maßstäblichkeit der Bebauung in Hauptstraßenzügen (Markt und Schlossstraße) und Nebenstraßenzügen sowie die Differenzierung zwischen Kirche und Wohnhäusern im Marktbereich.
3. **die Gestaltung, Nutzung und Befestigung der Straßen, Wege und Freiflächen des Gebietsdenkmals**, die geprägt werden durch:
  - das überkommene Straßennetz,
  - die Straßenquerschnitte sowie die unterschiedliche Breite der Gehwege,
  - die Pflasterung der Straßen und Plätze mit unterschiedlichem Natursteinpflaster, von Lesesteinpflasterungen bis zu regelmäßig verlegtem Großpflaster, wobei die Pflasterungsart zwischen der Mittelfläche und den zu den Gehwegen orientierten, leicht abschüssigen Außenseiten wechselt,
  - die Trennung von Straßenraum und Gehwegen durch Granitbordsteine,
  - die Befestigung der Gehwege mit Lesesteinpflaster Kleinpflaster und Granitplatten,
  - Markt mit seinen geschnittenen Kopfsteinen auf den breiten Gehwegen und den großen Lindenbäumen an der Nordseite der Kirche,
  - die Grünfläche mit der Friedenseiche am Kriegerdenkmal.
 Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung unberührt.
3. **Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):**  
1255 ist Sonnewalde erstmals als Sitz einer Herrschaft archivalisch belegt. Das Städtchen entstand im Schutz einer Burg vermutlich bereits etwas früher. Es besitzt, wie die Mehrzahl der im Zusammenhang des hochmittelalterlichen Landesausbaus entstandenen Städte, ein regelmäßiges annähernd rechtwinkliges

Straßenraster. Den Ort durchquert die einstige von Luckau nach Cottbus und Spremberg führende Handelsstraße (heute B 96), die über den langgestreckten Markt führt. Die Stadt umgab eine aus Mauern und Graben bestehende Befestigung, deren Verlauf sich heute am rückwärtigen Grundstücksverlauf der Parzellen der Engen Straße, der Hintergasse und der Brauhausgasse sowie in der Straßenbezeichnung Am Wall erkennen lässt.

Im Nordwesten der Stadt lag die erstmals 1362 urkundlich genannte Burganlage, aus der das spätere Schloss hervorging. Dieses Areal war mit einer eigenen Wall- und Grabenanlage auch gegenüber der Stadt abgegrenzt. 1477 wurden Sonnewalde und die Herrschaft gleichen Namens von Botho von Eilburg an den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht von Sachsen veräußert. Ab 1537 waren die Reichsgrafen von Solms die Herren auf Sonnewalde. Im ausgehenden 16. Jahrhundert erfolgte ein weitgehender Neubau des Schlosses und des heute noch existierenden Vorderschlosses. Das Schloss selbst, ein zweigeschossiger Vierflügelbau, wurde 1949 bis auf die Keller gesprengt.

Handel, Handwerk und Landwirtschaft bildeten die wirtschaftliche Grundlage Sonnewaldes, das trotz der unmittelbaren Nähe zu einem bedeutenden Adelssitz schon früh eine eigenständige Ratsverwaltung besaß und darin dem nahe gelegenen Finsterwalde vergleichbar ist. Am Markt und in den Seitenstraßen lagen die Höfe der Hüfner und Halbhüfner auf lang gestreckten schmalen Parzellen. Am Markt hatten zudem Kaufleute ihre Geschäfte. Auf der Südseite war die einstige Ausspanne in dem heutigen Markt 35 untergebracht. Die kleineren Parzellen der an die Stadtmauer angrenzenden Straßen bewohnten überwiegend Handwerker und Kleinbauern.

Von der mittelalterlichen Stadt ist im Wesentlichen der Stadtgrundriss bewahrt. Stadtbrände, so im Jahr 1477, und Kriegszerstörungen, wie etwa der Durchzug der katholischen kaiserlichen Truppen im Schmalkaldischen Krieg 1547, haben die Gebäude der seit 1525 protestantischen Stadt immer wieder zerstört. Auch wurde Sonnewalde im Dreißigjährigen Krieg zerstört und brannte 1642 in großen Teilen nieder. Der Wiederaufbau erfolgte mit einer Stadtmauer, welche die mittelalterlichen Vorstadtbesiedlungen einbezog. Sie besaß zwei Stadttore, das Luckauer und dem Finsterwalder Tor. Wiederum ein Stadtbrand zerstörte 1734 das zwischen Kirche und Vorderschloss stehende Rathaus, das nicht mehr aufgebaut wurde. Ende des 18. Jahrhunderts zählte Sonnewalde um die 700 Einwohner in 115 Wohnhäusern. Das Brauhaus, das mehrfach abbrannte, stand auf dem heutigen Grundstück Markt 2, auf der Höhe des Chores der Kirche und wohl unmittelbar neben dem einstigen Rathaus. 1770 erhielt die Stadt ihren ersten Schulbau, 1850 kam eine Elementarschule hinzu, beide in unmittelbarer Nähe von Kirche und Schloss (Schloßstraße 19/20).

Die Stadtbefestigung wurde 1816/18 abgetragen. Mitte des 19. Jahrhunderts war Sonnewalde auf 1132 Einwohner angewachsen. Die Hälfte ihrer mittlerweile 146 Wohnhäuser war massiv, die übrigen ganz oder teilweise in Fachwerk aufgeführt. Nach dem Stadtbrand von 1859, der die nördliche Marktseite betraf, erfolgte der umgehende Wiederaufbau mit Häusern annähernd gleicher Höhe und Proportion. Anstelle des einstigen Schlossvorwerks errichtete man in der heutigen Schlossstraße 10 am Ende des 19. Jahrhunderts die Oberförsterei. 1907 erfolgte die Pflasterung der Gehsteige am Markt. Auch errichtete die Stadt im Jahr 1900 vor dem Chor der Kirche das Kriegerdenkmal, das um 1920/30 um eine Gedenkwall aus rötlichem Porphyrt erweitert wurde.

Sonnewalde besitzt einen annähernd quadratischen Stadtgrundriss. Kennzeichnend ist der nahezu die gesamte Breite der Stadt einnehmende in Ost-West-Richtung liegende Markt, der zur Stadtkirche St. Marien und dem Schlossbereich nach Westen aufweitet. Die Kirche mit dem zum Marktplatz davor stehenden Kriegerdenkmal bildet den prägenden baulichen Akzent des Marktes. Die Schloßstraße, der zweiten Hauptstraßenzug Sonnewaldes, führt direkt auf den Torbau des Schlosses zu und bildet zugleich den westlichen Abschluss des Marktes. Am Markt und

entlang der Schloßstraße befinden sich die breiteren Parzellen. Die nahe beieinanderstehenden Bauten von Kirche, Schule, bis 1734 Rathaus und bis 1859 Brauhaus zeigen an, dass alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen unmittelbar am Zugang zum Schloss ihren Platz gefunden haben. Den Markt prägen heute größere, zweigeschossige Wohnhäuser mit gewerblich genutzten Erdgeschossen. Ihre lang gestreckten Parzellen reichen bis zur Brauhausgasse im Norden, bzw. bis zur Breiten Straße im Süden, wo ursprünglich Torgebäude mit breiten Einfahrten die Höfe erschlossen. Einige haben sich an der Breiten Straße erhalten. An den Längsseiten der schmalen Parzellen stehen Nebengebäude. Die Parzellen in den Seitenstraßen sind etwas kleiner. In der Brauhausstraße und in der Engen Straße überwiegen eingeschossige Wohnhäuser. In der Hintergasse, der Mittelstraße und der wie die Namensgebung bereits erkennen lässt, deutlich breiteren Breiten Straße sind sie mehrheitlich zweigeschossig. Die Wohnhäuser der Stadt sind zumeist verputzt, sie besitzen in der Mehrzahl Satteldächer mit geschlossenen Dachflächen. Vereinzelt wurden um 1900 Wohnhäuser mit klinkerverblendeten Fassaden errichtet. In den Seitenstraßen finden sich Gebäude mit Fachwerkbauweise. Die zur einstigen Stadtbefestigung ausgerichteten Grundstücke besitzen auch Gartenland. In der Gliederung der Parzellen und in der je nach Lage innerhalb des Stadtgefüges unterschiedlichen Bebauungsdichte und -art spiegelt sich das über Jahrhunderte ablesbar überlieferte soziale Gefüge der Ackerbürger- und Handwerkerstadt Sonnewalde.

Der Markt wurde 1907 durch die Anlage breiter Gehwege mit aufwändiger Pflasterung und das Pflanzen von Kopflinden als Ortszentrum hervorgehoben. Große Linden stehen auch vor der Kirche. Friedenseiche und Kriegerdenkmal setzen einen weiteren wichtigen Akzent. Auch die Nebenstraßen wurden gepflastert. Die Straßen weisen eine sorgsam verlegte Mittelfläche aus geschlagenen rötlichen Steinen auf, die Seiten ein kleinteiligeres Lesesteinpflaster. Die durch Granithochborde getrennten Gehwege, die sehr unterschiedlich breit sind, besitzen teilweise noch ihre Befestigung mit kleinen Lese- oder Mosaiksteinen. Heute trägt diese lebhafteste Pflasterung maßgeblich zum homogenen Straßenbild Sonnewaldes bei. Wie vielerorts schützten auch in Sonnewalde Rebstöcke an den Fassaden vor Staub und Sonne (erhalten an dem Eckgebäude von Breiter Straße und Mittelstraße 14).

Sonnewalde ist eine charakteristische Landstadt im Süden Brandenburgs. Der historische Stadtgrundriss, der den Ort als mittelalterliche Gründungstadt ausweist, das Stadtgefüge mit den überlieferten Parzellenzuschnitten, die umfangreich bewahrte Bausubstanz sowie die Natursteinpflasterung der Straßen und Gehsteige, überliefern anschaulich die Stadt- und Baugeschichte, die zugleich ein wichtiges Zeugnis der landesgeschichtlichen Entwicklung darstellt.

Dem Denkmal „**Marktplatz und mittelalterliche Stadtanlage**“ kommt aus vorstehend genannten Gründen **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** zu.

Anlage: Übersichtsplan

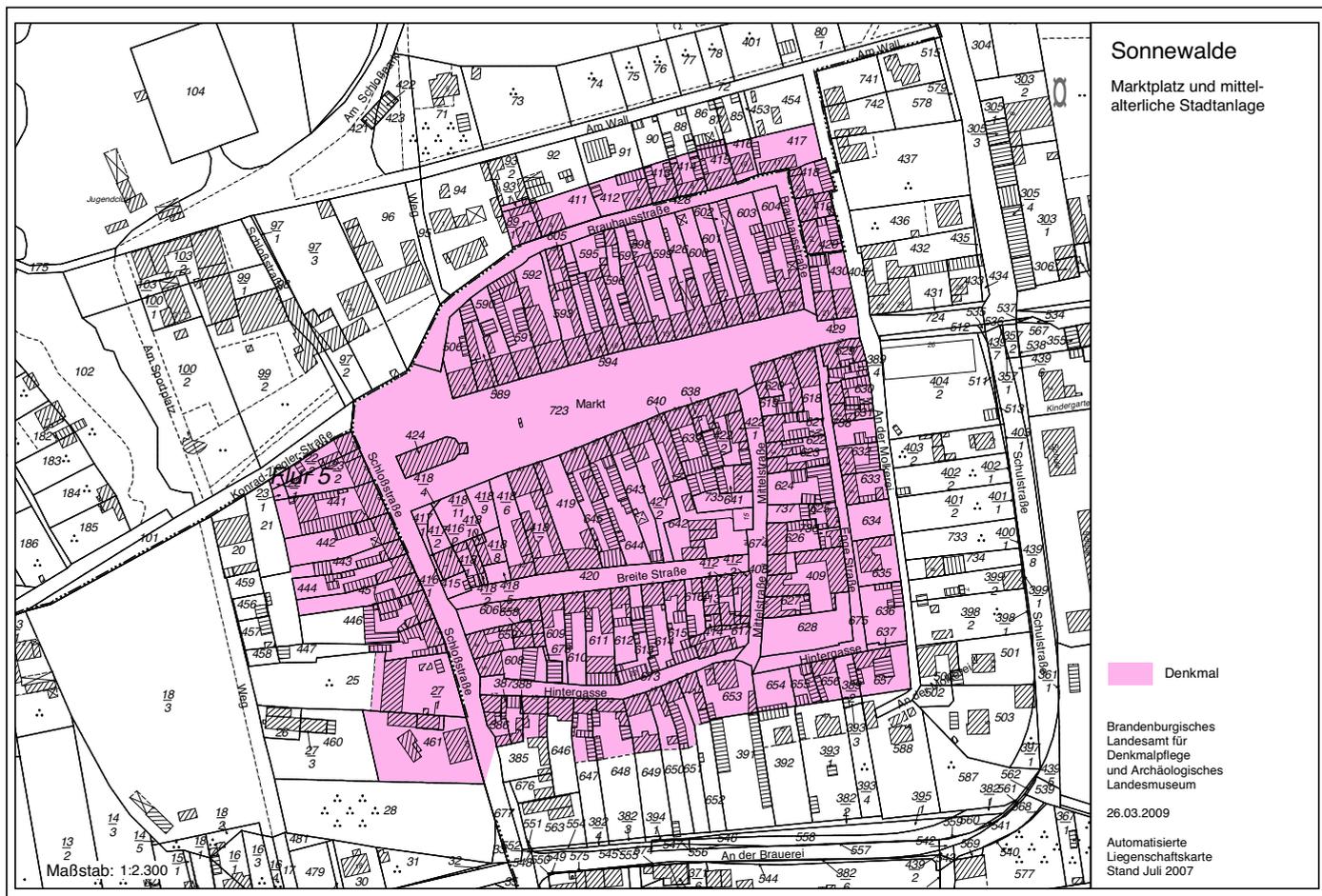
siehe Seite 10

Für weitere Auskünfte steht Frau Hofmann, Sachgebietsleiterin der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469101) gern zur Verfügung.

Frank George

Amtsleiter

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz



- 1 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)
- 2 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)
- 3 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)

### Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele, wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dargestellt sind und geänderter straßenverkehrsrelevanter Grundlagendaten hat das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung im Sinne des § 4 Landesstraßenbedarfsplangesetz (LStrBPIG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/Nr. 20 v. 02.11.1995) geprüft, ob und gegebenenfalls wie der Landesstraßenbedarfsplan (LStrBPI) der Entwicklung anzupassen ist. Im Ergebnis der Prüfung plant die Landesregierung gemäß § 43 BbgStrG die Fortschreibung des LStrBPI zum Jahr 2010. Durch den LStrBPI wird der Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen im Landesstraßennetz des Landes Brandenburg festgelegt.

Die Fortschreibung des LStrBPI führt der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung durch.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeit (UVPG) § 14a und

b wurde begleitend zur Erarbeitung des LStrBPI 2010 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 wurde auf der Grundlage einer detaillierten Schwachstellenanalyse und unter frühzeitiger Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes erarbeitet. Der Schwerpunkt bei der Bereitstellung eines bedarfsgerecht ausgebauten Landesstraßennetzes liegt künftig in der Erhaltung sowie im Aus- und Umbau des vorhandenen Netzes zur Erhöhung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich nur noch dort erwogen, wo es aus verkehrlichen, städtebaulichen oder Emissionsschutzgründen nicht vertretbar ist, die betroffene Ortsdurchfahrt auszubauen.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 setzt sich aus indisponiblen und neuen Maßnahmen zusammen. Gegenstand der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind nur die neuen Maßnahmen.

Während die Linienführungen der indisponiblen Maßnahmen wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes einen relativ großen Verbindlichkeitsgrad besitzen, basiert die Linienführung der 14 neuen Maßnahmen bislang auf einer verkehrlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrelevanter Gegebenheiten.

Die im Bedarfsplanentwurf enthaltenen Vorzugslinien der neuen Maßnahmen dienen deshalb nur der groben Orientierung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Die konkrete Planung ist den nachgeordneten Planungsstufen (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

Entsprechend § 14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Entwurf des LStrBPI 2010 mit Umweltbericht (Stand 30.06.2009) ab dem **10. August 2009 bis zum 15. Oktober 2009** bei den Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich auslegen. Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Elbe-Elster  
 Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft  
 - Sachgebiet Kreisentwicklung -  
 Ludwig-Jahn-Str. 2  
 04916 Herzberg  
 Raum 151  
 Tel.: 03535/46-2659

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des LStrBPI mit Umweltbericht auch im Internet unter [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de) als Download zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 30. Oktober von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den LStrBPI berührt sind (vgl. § 2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LStrBPI Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum 30. Oktober 2009 per Post an den: **Landesbetrieb Straßenwesen, Vorstand Planung, Fachbereich 21, Stichwort: „SUP-Beteiligung“ Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten** oder per E-Mail an:

**SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de.**

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und der Entwurf des LStrBPI gegebenenfalls überarbeitet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Bestätigung durch den Landtag wird der LStrBPI Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplangesetzes und danach zur Einsicht für jedermann auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und im LS Brandenburg veröffentlicht.

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

### zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

#### Lausitz

##### Am Sportplatz

Hausnummer: : 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, Flurstück 419

##### Mühlenweg

Hausnummer: 1, 3, 5, Flurstück 72/12

##### Hauptstraße

Hausnummer: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 (Flurstück 90/10), 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27 (Flurstück 410), 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41

##### Dorfstraße

Hausnummer: 1, 2, 2b, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 (Flurstück 320/28), 15, 16, 17,

Flurstück 270/88, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31 (Flurstück 160/100), 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 46a, 47, 48, 49, 50, 51 (Flurstück 487), 51 (Flurstück 488), 51a, 52, 52a, 52b, 53, 54, 55, 55a, 56, 57, 58, 59, Feuerwehr

##### Mittelstraße

Hausnummer: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 24.10.2006 sind die Anschlussnehmer (in der Regel die Grundstückseigentümer) verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der envia AQUA GmbH, der Mitarbeiter Herr Feige (Tel.-Nr. 03533 - 48 94 26) zur Verfügung.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

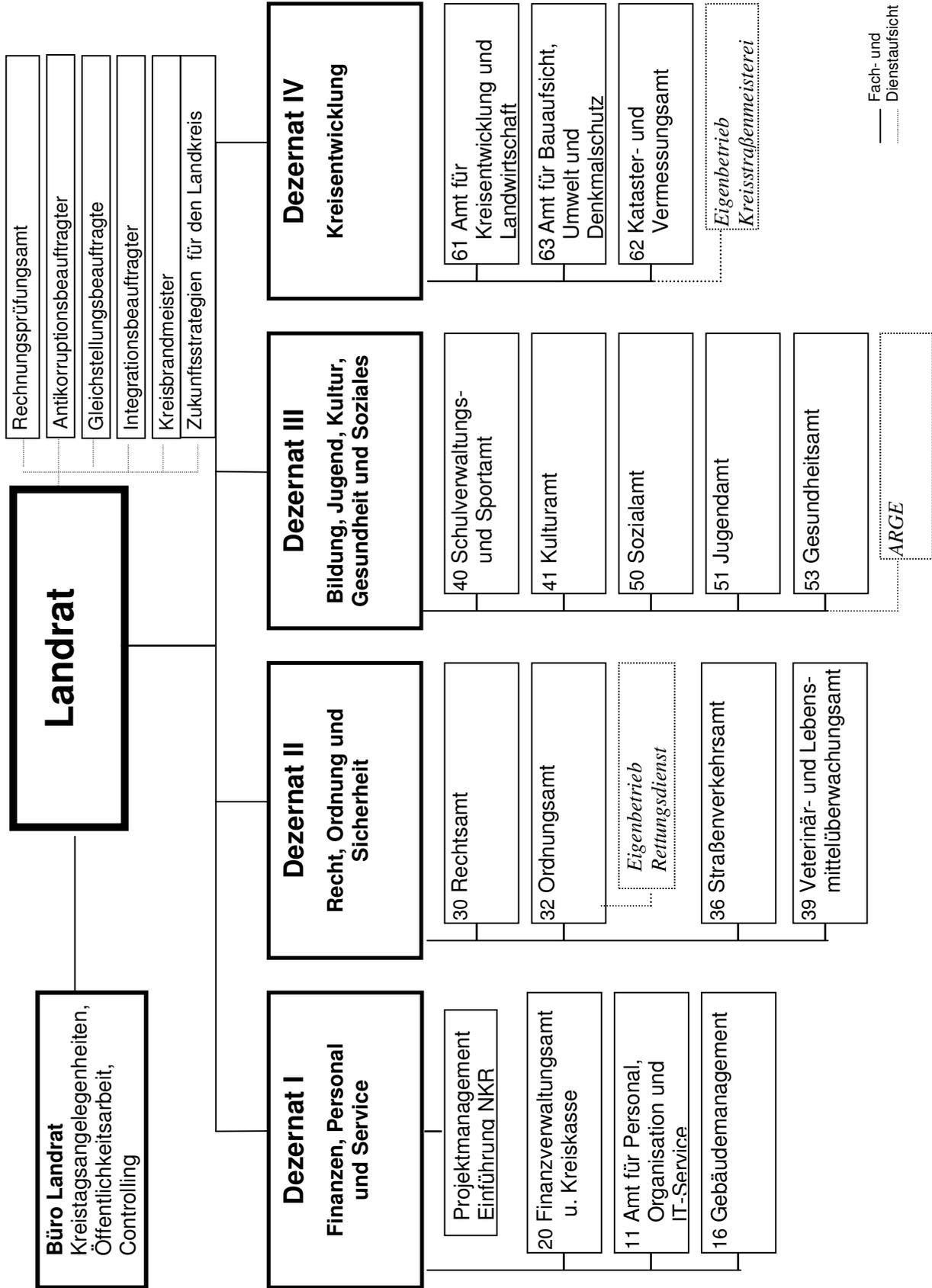
### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>  
E-Mail: [Amtsblatt@lkee.de](mailto:Amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag:  
Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)



— Fach- und  
Dienstaufsicht  
- - - - -